

ÄNDERUNGSSATZUNG

ZUR

Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 24.01.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse,
2. Geburtsdatum,
3. Herkunft und Anschaffungsdatum

glaubhaft nachzuweisen.

...

§ 5

Steuersatz

...

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer pro gefährlichen Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

...

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

...

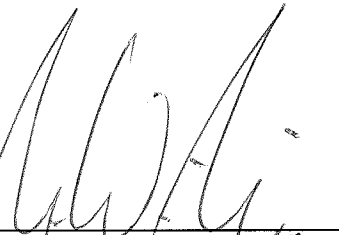
§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

55595 Weinsheim, den 24.01.2013




Thomas W. Fischer
(Ortsbürgermeister)